## Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV 1- 2003)

## Anforderungen zu den konstruktiven Randbedingungen für den Einbau von Glasaufbauten mit nachgewiesener Stoßsicherheit

Die folgenden beschriebenen Details geben auszugsweise die Anforderungen an die Unterkonstruktion der in der Tabelle 2, 3 und 4 der TRAV aufgeführten absturzsichernden Verglasungen wider und sind Grundlage der Glaseinbaues entsprechend beschriebener Verglasungen. Diese sind außerhalb unserer Leistung und Beurteilung der Gebrauchstauglichkeit.

Wird eine bauaufsichtliche Zustimmung im Einzelfall ( ZiE ) erwirkt, sind die darin enthaltenen konstruktiven Anforderungen Voraussetzung der Verglasungsarbeiten.

## TRAV (Auszug):

- 2.3 Die tragenden Teile der Glashaltekonstruktion (Pfosten, Riegel, Verankerung am Gebäude usw.) müssen den einschlägigen Technischen Baubestimmungen entsprechen.
- 6.3.2 Konstruktive Bedingungen für die Anwendung von Tabelle 2 auf linienförmig gelagerte Verglasungen
  - a) Der Glaseinstand darf bei allseitiger Lagerung der Verglasungen 12 mm nicht unterschreiten. Bei zweiseitig linienförmiger Lagerung beträgt der Mindestglaseinstand 18 mm. \*
  - b) Wird die Verglasung in Stoßrichtung durch Klemmleisten gelagert, müssen diese hinreichend steif sein und aus Metall bestehen. Die Klemmleisten sind in einem Abstand von höchstens 300 mm mit durchgehend metallischer Verschraubung an der Tragkonstruktion zu befestigen. Die charakteristische Auszugskraft (5% Fraktile, Aussagewahrscheinlichkeit 75%, weggesteuerte Prüfung mit 5 mm/min) der Verschraubung muss mindestens 3 kN betragen. Bei kleineren Schraubabständen dürfen Verschraubungen geringerer Tragkraft verwendet werden, wenn nachgewiesen ist, dass die resultierende Tragkraft der unmittelbaren Glasbefestigung eine statische Ersatzlast von 10 kN/m nicht unterschreitet. Der Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit der Glasanlenkung ist durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zu führen.
  - c) Die anderen Rahmensysteme dürfen als ausreichend tragfähig angesehen werden, wenn der stoßbeanspruchte Glasfalzanschlag einer statischen Ersatzlast von 10 kN/m standhält. Der Nachweis kann rechnerisch erfolgen, wenn dies auf Basis technischer Baubestimmungen (Rahmen besteht aus geregelten Bauprodukten und es gibt bauaufsichtlich bekannt gemachte Bemessungsnormen) möglich ist. Alternativ kann der Nachweis versuchstechnisch von einer hierfür bauaufsichtlich anerkannten Stelle im Rahmen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses geführt werden. Die charakteristische Tragkraft (5% Fraktile, Aussagewahrscheinlichkeit 75%) muss mindestens 10 kN/m betragen (weggesteuerte Prüfung mit 5 mm/min).

Für **punktförmig gehaltene Verglasungen** sind die konstruktiven Bedingungen in Punkt 6.3.3 der TRAV geregelt.

Für **Brüstungen der Kategorie B** sind konstruktive Bedingungen in Punkt 6.3.4 der TRAV enthalten.

Hiermit bestätige ich, dass die von mir erstellte Unterkonstruktion für das Bauvorhaben die vorstehenden, aus der TRAV entnommenen, Vorgaben\*\* einhält.

Ort / Datum

Firma

Unterschrift des Erstellers der Unterkonstruktion

<sup>\*</sup>Der Mindestspielraum zwischen Glaskante und Falzgrund sollte 5 mm nicht unterschreiten.

<sup>\*\*</sup>Die TRAV 1 – 2003 ist unter <u>www.glaserhandwerk.de</u> vollständig einsehbar.